

Stadt Schwäbisch Hall

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat hat am 8. November 2023 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) sowie durch Gesetz vom 14.10.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Bei der Stadt Schwäbisch Hall ehrenamtlich tätige Personen erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls eine Entschädigung. Die Entschädigung beträgt 12 Euro je angefangene Stunde.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 erhalten die Mitglieder des Gemeinderates und der Ortschaftsräte als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte, deren Mitglied sie sind, ein Sitzungsgeld von jeweils 35 Euro, ab 1. Juli 2024 von jeweils 50 Euro.
- (3) Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall erhalten ein Sitzungsgeld in der in § 1 Abs. 2 festgesetzten Höhe.
- (4) Für sonstige Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, erhalten die Mitglieder des Gemeinderates eine Aufwandsentschädigung. Diese wird in Monatsbeiträgen von 120 Euro gezahlt. Den Fraktionsvorsitzenden und Gruppensprecherinnen/Gruppensprechern wird eine um 50 Prozent erhöhte Aufwandsentschädigung gewährt.
- (5) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 100 Euro.
- (6) Notwendige Kinderbetreuungskosten und Kosten für die Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen werden den Mitgliedern des Gemeinderats auf Nachweis ersetzt.

§ 2

- (1) Die ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer erhalten abweichend von § 1 für den Einsatz am Wahltag pauschal 100 Euro. Der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin und die Stellvertretung erhalten je 120 Euro.
- (2) Findet die Stimmauszählung an einem anderen Tag als die Wahl selbst statt, wird der Aufwand für diesen Tag gemäß § 1 entschädigt.

§ 3

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher der Ortschaften der Stadt Schwäbisch Hall erhalten als Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 9 Aufwandsentschädigungsgesetz wird auf 40 vom Hundert des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung festgesetzt, die eine ehrenamtliche

Bürgermeisterin/ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde von der Größe der Ortschaft erhalten würde.

(3) Durch die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 sind sämtliche Auslagen und ein eventueller Verdienstausschlag im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher abgegolten.

(4) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher ununterbrochen länger als 3 Monate ihr/sein Amt tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben den Entschädigungen dieser Entschädigungssatzung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Bei Benutzung eines eigenen Kfz wird die Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 2 Landesreisekostengesetz erstattet.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwäbisch Hall, 8. November 2023

Daniel Bullinger
Oberbürgermeister